OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351272/2/KLi

Datum:
Linz, 11. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 3. Oktober 2022 des R. L., geb. 19.10.1959, x, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. August 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. August 2022, GZ: SJF/SH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. August 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 29. August 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stehe der entscheidungsrelevante Sachverhalt fest. Der Bf habe am 29. August 2022 einen neuen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Er habe bereits am 17. März 2022 einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs gestellt. Dieser Antrag sei von der belangten Behörde mit Bescheid vom 4. April 2022 abgewiesen worden.

Der Bf habe gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe mit Erkenntnis vom 20. August 2022, GZ: LVwG-351197/2/AL/TO, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der Abweisungsbescheid sei somit seit 4. April 2022 rechtskräftig.

Seit dem letzten Bescheid habe sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht geändert.

Eine entschiedene Sache liege nach der Judikatur vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hätten und sich das neue Parteivorbringen im Wesentlichen mit dem früheren decke. Da der Abweisungsbescheid vom 4. April 2022 bereits rechtskräftig sei und sich seit der letzten Antragstellung weder die Rechtslage noch der Sachverhalt im Wesentlichen geändert habe, liege eine entschiedene Sache (res iudicata) vor.

Aufgrund der vorliegenden res iudicata sei spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag des Bf als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Abschließend wies die belangte Behörde darauf hin, dass mit diesem Bescheid über den Antrag des Bf keine inhaltliche Entscheidung getroffen werde. Der Bf könne neuerlich einen Antrag stellen, wobei er jedenfalls seine Arbeitskraft in einem zumutbaren Ausmaß zur Verfügung stellen müsse. Sonst werde sein Antrag neuerlich ohne Weiteres zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 3. Oktober 2022, mit welcher der Bescheid vollumfänglich angefochten wird.

Insbesondere bringt der Bf vor, er habe massive Zweifel daran, dass ein Ermittlungsverfahren nach § 37 AVG tatsächlich durchgeführt worden sei, weil sich die belangte Behörde bis zur Bescheiderlassung nur zwei Tage Zeit genommen habe. Das Datum des angeblichen Erkenntnisses LVwG-351197/2/AL/TO sei nicht der 20. August 2022, sondern der 5. August 2022.

Zunächst habe sich sein Gesundheitsbild aufgrund seines Alters geändert und sei naturgemäß erneut zu prüfen. Außerdem sei das Hauptaugenmerk auf seine möglicherweise eingeschränkte Arbeitsfähigkeit zu lenken. Durch die frühzeitige Antragsablehnung sei ihm die Möglichkeit genommen worden, die erforderlichen Dokumente einzubringen. Einen Antrag ohne Prüfung abzulehnen, sei eine Totalverweigerung der Sozialhilfe.

Im Hinblick auf seine Arbeitsfähigkeit werde er sowohl hinsichtlich seines Alters als auch seines Geschlechts diskriminiert.

Er richte daher an die Behörde folgende Anträge, (1.) in der Sache selbst zu entscheiden und den Bescheid vom 31. August 2022 schnellstmöglich aufzuheben; (2.) im Falle der Nichtaufhebung des Bescheides schnellstmöglich ein öffentliches mündliches Verfahren durchzuführen; (3.) in diesem Fall die erläuterten Menschenrechtsverstöße gerichtlich betrachten zu lassen, oder wenn jenes nicht möglich sei, selbst eine Expertise hierzu abzugeben, da es von allgemeiner Rechtsbedeutung wäre.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Oktober 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 3. November 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am 19. Oktober 1959 geboren und deutscher Staatsangehöriger. Er lebt seit 1. Februar 1997 in Österreich. Der Bf bewohnt eine Wohnung in L., x. Der Bf ist ledig und lebt mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin in einem Haushalt.

Er verfügt nach seinen Angaben über kein Einkommen sowie über kein Vermögen und ist seit 22. Juli 2020 beim AMS gemeldet.

II.2. Der Bf hat am 17. März 2022 einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG gestellt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. April 2022 wurde dieser Antrag abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. August 2022, GZ: LVwG-351197/2/AL/TO, als unbegründet abgewiesen.

Ob sich die Verhältnisse des Bf – insbesondere im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand und seine Arbeitsfähigkeit sowie allenfalls auch Arbeitswilligkeit – seither geändert haben, kann anhand des vorgelegten Aktes nicht festgestellt werden.

Sehr wohl steht aber fest, dass sich der Zeitraum, für den die Sozialhilfe beantragt wird, geändert hat. Während der vorangegangene Bescheid den Zeitraum ab 17. März 2022 betraf, ist nunmehr der Zeitraum ab 29. August 2022 verfahrensgegenständlich.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere der Verfahrensverlauf sowie die persönlichen Daten des Bf ergeben sich unstrittig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde. Diese können daher ohne weitere Erhebungen der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III.2. Die Frage, ob eine entschiedene Sache vorliegt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist

hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG ist nachfolgende Bestimmung relevant:

„§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen."

IV.3. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.3.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

IV.3.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.3.3. § 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %

c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich ist nun zu beurteilen, ob eine entschiedene Rechtssache oder eine neue Rechtssache vorliegt.

V.2. Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Aus § 68 Abs. 1 AVG ist das im Verwaltungsverfahren geltende Prinzip abzuleiten, dass über ein und dieselbe Verwaltungssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit dem Bescheid unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der res iudicata entgegen (vgl. VwGH 09.10.1998, 96/19/3364; 24.05.2016; Ra 2016/03/0050-3 mwN).

Verfahrensgegenständlich ist das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. August 2022, GZ: LVwG-351197/AL/TO, mit dem die Beschwerde des Bf gegen die Abweisung seines Antrages auf Sozialhilfe vom 17. März 2022 abgewiesen wurde, rechtskräftig geworden.

Zu beurteilen ist daher, ob einer neuerlichen – bzw. besser gesagt weiteren – Entscheidung somit die Rechtskraft dieser Entscheidung entgegensteht.

Das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache liegt nur dann vor, wenn Identität der Sache vorliegt. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist Identität der Sache dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt, welcher dem rechtskräftigen Bescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (vgl. etwa VwGH 26.02.2004, 2004/07/0014). Bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, ist vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (vgl. wiederum VwGH 26.02.2004, 2004/07/0014). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 1 AVG ist weiters, dass Identität der Rechtslage vorliegt. Diese ist gegeben, wenn seit der Erlassung des rechtskräftigen Bescheides in der Rechtslage, auf welche die Behörde den Bescheid gestützt hat, keine wesentliche, d.h. die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Modifikation eingetreten ist (vgl. VwGH 21.06.2007, 2006/10/0093 sowie Hengstschläger/Leeb, AVG^2, § 68 Rz 32 mwN),

wobei nur eine Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften selbst bedeutsam sein kann, nicht eine bloße Änderung in der interpretativen Beurteilung eines Rechtsbegriffes oder einer Rechtsvorschrift bei unverändertem Normenbestand (z.B. VwGH 27.04.2000, 2000/10/0017 mwN), oder eine allfällige Änderung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (so VwGH 12.02.1988, 87/08/0289).

V.3. Im vorliegenden Fall hat sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage zumindest bezogen auf den Zeitraum des Antrages verändert, weshalb schon deshalb von einer Identität der Sache nicht auszugehen ist. Darüber hinaus konnte auch nicht festgestellt werden, ob sich die Verhältnisse des Bf – insbesondere im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand und seine Arbeitsfähigkeit sowie allenfalls auch Arbeitswilligkeit – seither geändert haben. Die belangte Behörde hat dies zwar in ihrem Bescheid festgehalten, ohne darauf jedoch näher einzugehen.

V.4. Verletzt die Behörde den Grundsatz der Unwiederholbarkeit, indem sie infolge eines Anbringens (Ansuchens) oder von Amts wegen ein Verfahren in einer entschiedenen Sache unzulässig einleitet (vgl. VwGH 02.10.2008, 2008/18/0538), so belastet sie nach herrschender Rechtsprechung den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts (VwGH 31.07.2006, 2005/05/0020, uva). Aufgrund des Wiederholungsverbotes kann mit eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, also mit Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes über die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde, aufgrund der Unanfechtbarkeit und Unwiderruflichkeit der erledigten Sache nicht noch einmal darüber entschieden werden.

Im Sinne eines Umkehrschlusses liegt Rechtswidrigkeit auch dann vor, wenn die belangte Behörde zu Unrecht von einer entschiedenen Rechtssache ausgeht. Der gegenständliche Bescheid ist somit mit Rechtswidrigkeit belastet.

V.5. Aus den oben angeführten Gründen war sohin der Bescheid zu beheben und wird die Behörde nach Prüfung der Frage des Anspruches ab dem 29. August 2022 und im Falle der Bejahung eines solchen eine neue Berechnung der Sozialhilfeleistung vorzunehmen und einen neuen Bescheid zu erlassen haben.

V.6. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V.7. Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zunächst zu klären, ob sich die Verhältnisse des Bf seit 17. März 2022 tatsächlich nicht geändert haben – wozu auch explizite Sachverhaltsfeststellungen erforderlich sind – und ob ein Anspruch

für den Zeitraum ab Antragstellung vom 29. August 2022 besteht bzw. nicht besteht.

Bei Verneinen des Anspruches wird aufgrund des geänderten Zeitraumes mittels Abweisung (und nicht mittels Zurückweisung) vorzugehen sein. Bei Bejahen des Anspruches wird eine entsprechende Berechnung der tatsächlich zustehenden Leistung vorzunehmen sein.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durfte diese Ermittlungen nicht selbst vornehmen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben.

Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe entzogen werden.

V.8. Insofern war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung einer entschiedenen Sache (res iudicata), wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu V.2. und V.4. verwiesen wird.

VI.3. Außerdem steht die Entscheidung auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer